
Verwaltungskostensatzung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Nieste hat in ihrer Sitzung am 14.09.2011 diese **Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten** beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 und 93 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674),

§§ 1 bis 5a, 9 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 12. Januar 2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn die Gemeinde keinen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Gemeinde kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EUR
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden	30,00
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00
2a	wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe Abs.2
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	4,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung von Unterschriften	6,00

5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat und in anderen Fällen, je Urkunde bis zu 10 Seiten für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60
6	Anfertigung von Fotokopien je DIN A 4 Seite in schwarz/weiß in Farbe Anfertigung von Fotokopien je DIN A 3 Seite in schwarz/weiß in Farbe	0,40 0,80 1,00 2,00
7	Genehmigung eines Antrages auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 2.500,00
8	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,00 bis 2.500,00
9	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	25,00 bis 1.000,00
10	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	25,00 bis 100,00
11	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,00 30,00
12	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,00 50,00 2.500,00 0,50 25,00 1.250,00
13	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 55 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3 und Bauanträge nach § 57	25,00
14	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,35
15	Durchführung eines Widerspruchsverfahrens in Angelegenheiten, die die Ablehnung oder Forderung einer Geldleistung zum Gegenstand haben, 5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	25,00 2.500,00

16	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch vor Erlass eines Widerspruchsbescheides zurückgenommen worden ist, 2,5 v.H. des erfolglos angefochtenen Betrages, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
17	Wie Nr. 18, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war, bis zu 20 v.H. des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens höchstens	12,50 1.250,00
18	<i>Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB, für jedes zu teilende Grundstück</i>	40,00
19	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB für jedes zu teilende Grundstück zuzüglich für jedes abgeteilte Grundstück	40,00 15,00
20	Versagung einer beantragten Grundstücksteilung gem. § 20 Abs. 1 BauGB, für jedes Grundstück, dessen Teilung beantragt ist	25,00
21	Abmeldungen, Ummeldungen, Anmeldungen	5,00
22	Bescheinigung über gezahlte gemeindlichen Abgaben/Steuern für das laufende Jahr und Vorjahr	5,00
23	Bescheinigung über gezahlte gemeindliche Abgaben/Steuern aus Vorjahren	Nach Aufwand (§ 8(2)) mind. 5,00
24	Aushändigung einer Ersatzhundesteuermarke (sofern nicht in der Hundesteuersatzung geregelt)	5,00
25	Unbedenklichkeitsbescheinigungen	5,00
26	Ausleihgebühr von Fahnen pro Tag An Vereine kostenlos	5,00
27	Sanierungsrechtliche Genehmigung	20,00
28	Bescheinigung (Befreiung) über örtliche Festlegung der Gebäudehöhe	25,00

29	Genehmigung zur Sondernutzung des öffentlichen Straßenraums einschließlich hierzu notwendiger Sperranordnungen a). Einrichtungen von Baustellen, Aufstellen von Containern, Zelten, Baukränen o.ä., Durchführung gewerblicher Veranstaltungen b). Jahresgenehmigungen für Auftragsfirmen für 6 Monate c). Jahresgenehmigungen für Auftragsfirmen für 12 Monate d). Durchführung von Straßenfesten (nicht gewerblich) pauschal	1,00/Tag mindestens 25,00 50,00 100,00 15,00
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		
30	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person 20,00
31	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind	je Person 30,00
32	Auskunft aus dem Gewerbezentralregister über einen bestimmbaren Personenkreis (Gruppenauskunft), soweit die Anfrage aus dem Gewerberegister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann	je Person 15,00 Mind. 75,00
Gewerbeanzeige		
33	Entgegennahme einer Gewerbeanzeige (§14 Abs. 1 bis 4 GewO)	25,00
34	Ausstellen einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	5,00
Gewerberechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen usw. und Zulassung von Ausnahmen; Untersagungen		
35	Widerruf, Rücknahme oder Untersagung sind kostenfrei , soweit diese wegen wirtschaftlicher Leistungsunfähigkeit der Betroffenen erfolgen; dies gilt auch für die Widerspruchsentscheidungen in den genannten Verfahren	

Gewerbliche Spiele, Spielhallen (§§ 33c ff. GewO)		
36	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten (§ 33c Abs. 1 GewO)	1.100,00
37	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes (§ 33c Abs. 3 GewO)	80,00
38	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO)	400,00
39	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnli- chen Unternehmens (§ 33 i Abs. 1 GewO)	2.000,00
Pfandleihgewerbe (§ 34 GewO)		
40	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih- oder Pfandvermitt- lungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO)	1.000,00
Bewachungsgewerbe		
41	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes (§34a Abs. 1 Satz 1 GewO)	1.300,00
Reisegewerbe		
42	Ausstellen einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) unbefristet	
42 a	für natürliche Personen	300,00
42 b	für juristische Personen	350,00
43	Ausstellen einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 55 in Verbindung mit § 60c Abs. 2 GewO)	30,00
44	Eintragen von Nachträgen (z.B. Ergänzen der Handelsgegenstände)	45,00
Veranstaltung eines Wanderlagers		
45	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO)	50
46	Entgegennahme der Anzeige (§ 56a Abs. 1 Satz 1 GewO) für eine oder mehrere Veranstaltungen von einer Verweil- dauer von jeweils bis zu drei Stunden in einem Gemein- degebiet aus einem Verkaufswagen oder Ähnlichem oder sonst im Freien	15
47	Erlaubnis zur Veranstaltung eines anderen Spieles im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 2 GewO)	100,00

48	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle im Reisegewerbe (§ 60a Abs. 3 GewO)		150,00
49	Erlaubnis gemäß § 2 GastG		
	Schank- und/oder Speisegaststätte oder Beherbergungsbetrieb	Bis 50 qm Schankraum pro qm	10,00
		Über 50 qm Schankraum pro qm	7,00
		Mindestens	500,00
	Laufend genutzte Säle pro qm		5,00
	Gelegentlich genutzte Säle, Terrassen, Freisitze pro qm		4,00
	Fremdenzimmer oder Ferienhaus je Bett		18,00
		- Mindestens	300,00
	Erweiterung mindestens		150,00
	Änderung der Betriebsart		170,00
	Imbissstand/Trinkhalle mit Schalterbetrieb		400,00
50	Ausnahmen für den Ausschank aus Automaten (§ 6 Satz 3 GastG)		65,00
51	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)		50 % von 49
52	Vorläufige Erlaubnis bei Übernahme eines bestehenden Betriebes oder vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 Abs. 1 und 2 GastG)		200,00
53	Fristverlängerungen (§§ 8, 9 und 24 Abs. 1 GastG)		180,00
54	Fristverlängerungen (§ 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 GastG)		150,00
55	Gestattung (§ 12 GastG)		25,00
56	Beantragung von Führungszeugnissen, Anträge auf Auskunft aus dem Gewerbezentralregister		13,00
57	Führerscheinanträge, Umschreibung, Anträge auf Verlängerung von Personenbeförderungsscheinen, Wiedererteilungsanträge		7,50
58	Ausstellung von Aufenthaltsbescheinigungen, Lebensbescheinigungen, steuerliche Lebensbescheinigungen, z.B. für Anmeldung KFZ, Einladung von ausl. Bürgern, Vorlage beim Standesamt		8,00

59	Adressenänderung KFZ-Fahrzeugschein	11,00
60	Gewerbeanmeldung, Ummeldung und Abmeldungen	25,00
61	Ausstellung von Reisepässen	
	• bis zum 26. Lebensjahr	37,50
	• ab dem 26. Lebensjahr	59,00
	• Expresspass	91,00
62	Ausstellung von vorläufigen Reisepässen	26,00
63	Ausstellung von Personalausweisen	
	• bis zum 24. Lebensjahr	22,80
	• ab dem 24. Lebensjahr	28,80
	• Einschalten der Online-Ausweisfunktion	6,00
	• Ändern der PIN im Bürgeramt (z.B. Pin vergessen)	6,00
	• Entsperrern der Online-Ausweisfunktion	6,00
64	Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen	10,00
65	Ausstellung von Kinderreisepässen	13,00
66	Ausstellung von Fischereischein	
	• 1 Jahres-Fischereischein	12,50
	• 5 Jahres-Fischereischein	36,00
	• 10 Jahres-Fischereischein	68,00
	• 1 Jahr Jugendfischereischein	7,50
	• 5 Jahre Jugendfischereischein	23,00

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 18,00 EUR

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte

je Viertelstunde 15,00 EUR

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten. 12,25 EUR

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 20,00 EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2011 in Kraft.

Nieste, den 14. September 2011

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Nieste

Paul
Bürgermeister

Erläuterungen zu den Gebührentatbeständen Nr. 16 bis 18:

Hier finden sich die Regelungen des § 4 HVwKostG in der vor dem 1.1.2002 geltenden Fassung für die Widerspruchsgebühren in Angelegenheiten der Erhebung von kommunalen Abgaben wieder, allerdings in der Höhe begrenzt auf die Neuregelungen des § 4 HVwKostG.

§ 4 HVwKostG gilt gemäß seinem Abs. 1 nur, „soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist“. § 14 Abs. 1 Satz 2 HessAGVwGO bestimmt weiterhin, dass kostenregelnde Rechtsvorschriften der der Aufsicht des Landes unmittelbar unterliegenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (also auch eine kommunale Verwaltungskostensatzung) den Verwaltungskostenordnungen im Sinne des HVwKostG gleich stehen. Damit haben die Gemeinden das Recht, die Erhebung von Widerspruchsgebühren anders zu regeln als dies in § 4 HVwKostG vorgegeben ist.